

Anmeldebedingungen CAS Deutsch als Zweitsprache und Interkulturalität (CAS DaZIK)

Zulassungsvoraussetzung

Der Zertifikatsstudiengang CAS DaZIK richtet sich an Lehrpersonen mit einem Stufenlehrdiplom für die Kindergarten-, Primar- oder Sekundarstufe mit mindestens zwei Jahren Unterrichtserfahrung.

Anmeldung & Anmeldegebühr

Mit der eingereichten Online-Anmeldung bestätigt die/der Bewerber*in die Zulassungsvoraussetzung, die Anmeldebedingungen und die Ausschreibung (Module, Termine, Anmeldeschluss etc.) zur Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren.

Zusätzlich zur Anmeldung sind Kopien zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen (ein von der EDK anerkanntes Lehrpatent, Master, Lizentiat, Diplome, Zertifikate, Weiterbildungstestate) und ein Nachweis der Lehr- bzw. Berufserfahrung (CV) einzureichen.

Die Teilnahmezahl ist beschränkt. Über die Aufnahme entscheidet die Studienleitung aufgrund der Reihenfolge der Anmeldungen sowie der Aufnahmekriterien. Über die Aufnahme einer nach Anmeldeschluss eingereichten Anmeldung entscheidet ebenfalls die Studienleitung.

Der Leistungsbereich Weiterbildung, Dienstleistungen & Beratung (WDB) der PH Zug bestätigt den Eingang der Anmeldung schriftlich, reserviert den Studienplatz und verschickt die Rechnung für die Anmeldegebühr im Betrag von CHF 350.00. Bei erfolgtem Zahlungseingang ist der Studienplatz gesichert. Beschliesst die PH Zug, dass das CAS DaZIK nicht durchgeführt wird, zahlt sie die Anmeldegebühr vollumfänglich zurück.

Aufnahme sur Dossier und Anerkennung von Vorleistungen

In begründeten Fällen können Lehrpersonen zugelassen werden, die nicht über ein Stufenlehrdiplom verfügen. Voraussetzung ist eine pädagogische Ausbildung mit Unterrichtserfahrung von mindestens 2 Jahren und eine DaZ-Anstellung während der Studiengangszeit.

Bei einer sur Dossier-Bewerbung ist der Anmeldung zusätzlich ein Motivationsschreiben sowie eine Interessensbekundung des Rektorats der Schule, an der DaZ unterrichtet wird, beizufügen.

Als Vorleistungen, die auf Anerkennung geprüft werden können, gelten Aus- und Weiterbildungen in Deutsch als Zweitsprache und Interkulturalität, deren Abschluss zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

Die Anerkennung von Vorleistungen kann zu Dispensationen von einzelnen Studienleistungen führen.

Individuelle Gesuche für die Aufnahme sur Dossier sowie um Anerkennung von Vorleistungen werden gegen einen Betrag von CHF 200.00 geprüft. Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit der Anmeldegebühr (siehe unter Anmeldung).

Studiengebühr

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichten sich die Teilnehmenden, die Studiengebühr von CHF 6500.00 vollumfänglich und fristgerecht zu bezahlen. Erst mit der fristgerechten Bezahlung der Gebühren erwirken die Angemeldeten das Recht, an den einzelnen Veranstaltungen des CAS DaZIK teilzunehmen.

Die Studiengebühr wird in zwei Teilrechnungen von CHF 3250.00 erhoben. Zusammen mit dem Versand der Einladungsunterlagen wird im Juli die erste Teilrechnung verschickt. Diese ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die zweite Teilrechnung wird im März des Folgejahres mit analogen Zahlungsbedingungen verschickt. Die Studiengebühr versteht sich, sofern nicht anders vermerkt, exklusive Nebenleistungen wie Unterkunft, Reisespesen, Verpflegung etc.

Sollten CAS-Zertifizierungsarbeiten wiederholt werden müssen, werden die zusätzlichen Aufwände mit CHF 600.00 verrechnet. Dies beinhaltet das Feedback zur Disposition sowie das Gutachten zur Arbeit.

Rücktrittsbedingungen

Abmeldungen müssen in jedem Fall schriftlich erfolgen.

- Abmeldungen bis zum Aufnahmebescheid sind ohne Kostenfolge möglich.
- Bei Abmeldungen nach Aufnahmeentscheid wird die Anmeldegebühr einbehalten.
- Bei Abmeldungen innerhalb weniger als 30 Tage vor Studienbeginn wird die Anmeldegebühr einbehalten und 50% der Studiengebühr verrechnet, sofern der Studienplatz nicht von einer anderen Person besetzt wird.
- Bei Abmeldungen nach Studienbeginn, Nichterscheinen oder Abbruch der Teilnahme sind die vollen Studiengebühren zu entrichten.
- Aus der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen können die Teilnehmenden keine finanziellen Ansprüche gegenüber der PH Zug ableiten.

Versicherung

Versicherungen, z.B. Annullationskostenversicherung, sind Sache der Teilnehmenden.

Rekursinstanz

Die Rechtspflege richtet sich nach § 32 und 33 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Zug vom 28. Februar 2013 (BGS 414.41).

Gegen Entscheide der Leitung des CAS kann innert 20 Tagen nach Mitteilung bei der Direktion für Bildung und Kultur, Baarerstrasse 21, 6300 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.